



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Stadt Melle
Gemarkung Bennien
Flur 34,6 Maßstab 1:1000

Der Stadt Melle unter dem am 9.1.1978 anerkannten Bedingungs-Plan gemäss durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom - Gesch. B.W.Nr. 200/79

Angestrichelt Osnabrück, den 9. Jan. 1978
Katasteramt im Auftrage:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEBEZIEB HÜFFERDEICH“ DER STADT MELLE, STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN.

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1965 (NGVO I S. 55), DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 341) - ALLE VORSCHRIFTEN IN DER Z. ZT. BELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT MELLE DIE AUS WENIGSTEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG IN SEINER SITZUNG AM 21.12.1977 BESCHLOSSEN.

- § 1
- IN DEM ALS INDUSTRIEBEZIEB (GI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 3 ZIFF. 2 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 6 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).
 - IN DEN ALS MISCHBEZIEB (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN IST EINE NUTZUNG GEM. § 6 ABS. 2 ZIFF. 1 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).

§ 2

ZUR ABSCHIRMUNG DER NORDWESTLICHEN WOHNBEBAUUNG UND ZUR AUFLOCKERUNG DER GEWERBEFLÄCHEN WIRD AN DEN IM ZEICHNERISCHEN TEIL DARGESTELLTEN FLÄCHEN EIN PFLANZGEBOT ER- LASSEN (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBauG).

§ 3

HINWEIS)
DIE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,60 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.

§ 4

DIE SATZUNG WIRD GEM. § 12 BUNDESBAU-GESETZ MIT DER BEKANN- MACHUNG DER GENEHMIGUNG IM AMTSLAUF FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK RECHTSVERBINDLICH.

MELLE 1, 21.12.1977

Carsten  *W. W.*
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR



PLANZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEBEZIEB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEBEZIEB
MI	MISCHBEZIEB	SO	SONDERBEZIEB (z.B. KLINIKGEBIET)
MK	KERNBEZIEB	■	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
■	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	■	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (IHER HOCHSTORENZ)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (IHER ZWINGEND)
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (1 BAUUNO § 19)
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUUNO § 20)
- 20 BAUMASSEZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUUNO § 21)
- o OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- D DACHNEIGUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEZUGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT
- FUSS- U. RADWEG
- SICHTDREIECKE
- GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG
- KINDER-SPIEL-PLÄTZ
- PFLANZGEBOT GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- OFFENTLICHE PARK-ANLAGEN
- OFFENTLICHE GRÜN-ANLAGEN
- ZU ERHALTENDE BAUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELL-PLÄTZE U. GARAGEN
- ST STELLPLATZ
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELÄSTIGENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM WASSER-RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- NATURSCHUTZBEZIEB
- LANDSCHAFTSSCHUTZBEZIEB
- WASSERSCHUTZBEZIEB
- QUELLENSCHUTZBEZIEB
- ÜBERSCHWEMMUNGSBEZIEB

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

PLANVERFAHREN VERMESSUNGSTECHN. BESTÄTIGUNG

Die Planunterlagen autorisiert dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.12.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Orthogonalität ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 20. Oktober 1978
KATASTERAMT
Im Auftrage:
W. W.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.6.1977 GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BE- SCHLOSSEN.

MELLE 25.8.1977
Carsten  *W. W.*
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANUNGSENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERNAT
MELLE 25.8.1977
W. W.

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 5.9.77 BIS 5.10.1977 EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 27.8.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

MELLE 21.12.1977
Carsten  *W. W.*
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 21.12.1977 DURCH DEN RAT DER STADT MELLE ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN WORDEN.

MELLE 21.12.1977
Carsten  *W. W.*
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG RP

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 05. FEB. 1980 Nr. 309/11-21102 per / ohne Anlagen genehmigt worden. 57024
Osnabrück, den 05. FEB. 1980
W. W.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 15.03.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

DIESER PLAN IST MIT WIRKUNG VOM 15.03.1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN STADT MELLE

MELLE 11.03.1978
W. W.



Stadt Melle
BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEBEZIEB HÜFFERDEICH“
STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN